

# **Sportgerichtsordnung** **des Kreisverbandes Aurich im Klootschießen und Boßeln e.V.**

## **§ 1 – Allgemeines**

Die Sportgerichtsordnung gründet sich auf den Bestimmungen der Satzung des Kreisverbandes Aurich im Klootschießen und Boßeln e.V. und des Friesischen Klootschießerverbandes und ist im Sinne dieser Bestimmungen anzuwenden. Sie ist Bestandteil der Satzung.

## **§ 2 – Gliederung der Sportgerichtsbarkeit**

- a) Staffelleiter, Gebietsleiter, Obmänner – 1. Instanz
- b) Schiedsgericht – 2. Instanz

## **§ 3 – Aufgaben und Zuständigkeiten**

Das Sportgericht des Kreisverbandes ist zuständig:

1. für alle Streitfragen, die sich aus dem Wettkampf und dem Spielbetrieb ergeben, soweit sie in die Zuständigkeit des Kreisverbandes fallen,
2. für die Schlichtung aller Streitfälle, die die Interessen mehrerer Vereine berühren,
3. für alle Streitfälle, in denen es von einem Verein um Entscheidung angerufen wird,
4. bei Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der Satzung des Kreisverbandes und seiner Organe und der im Zusammenhang mit diesen gegebenen Ordnungen und gefassten Beschlüsse,
5. bei Beleidigungen und Verleumdungen des Kreisverbandes, seiner Organe, Vereine und Mitglieder, sowie einzelner Mitglieder der Vorstände, Organe und Vereine,
6. bei Handlungen, die dem Kreisverband, seinen Vereinen oder Mitgliedern Schaden zufügt oder das Ansehen und den Ruf des Kreisverbandes, seiner Organe, Vereine und Mitglieder geschädigt haben.

## **§ 4 – Zusammensetzung des Schiedsgerichts ( 2. Instanz)**

1. Die Zusammensetzung des Schiedsgerichts ergibt sich aus § 18 der Satzung.
2. Gehört eines der ordentlichen Mitglieder des jeweiligen Schiedsgerichts einer der streitenden Parteien an oder lehnt es die Mitwirkung in einer Sportgerichtssache ab, weil es sich für befangen hält, tritt an seine Stelle sein persönlicher Vertreter.
3. Wird ein Mitglied von einer der streitenden Parteien abgelehnt, so kann der Vorsitzende des Schiedsgerichts an seiner Stelle dessen persönlichen Vertreter zur Urteilsfindung heranziehen, falls die übrigen Mitglieder des Schiedsgerichts die Begründung der Ablehnung mit einfacher Mehrheit anerkennen.
4. Ist der Vorsitzende des Schiedsgerichts an der Sportgerichtssache beteiligt oder weist er nach, dass seine Beteiligung unzulässig ist, so wählen die übrigen Mitglieder aus ihrer Mitte einen vereinsneutralen Vorsitzenden für die betreffende Schiedsgerichtsverhandlung.

## **§ 5 – Verfahren**

1. Die Einleitung des Sportgerichtsverfahrens erfolgt durch die Einlegung eines Protestes oder einer Mitteilung über eine ausgesprochene Bestrafung oder Mitteilung durch den Staffelleiter oder Obmann.
  - a) Der Protest gegen die Wertung eines Boßelwettkampfes ist auf dem Spielbericht in Kurzform zu vermerken und beim Staffelleiter von der Vereinsführung in schriftlicher Form bis zum Mittwoch nach dem Spieltag (Poststempel) zu begründen. Die Begründung nur auf dem Spielbericht ist nicht ausreichend. Der jeweilige Staffelleiter oder Obmann entscheidet zunächst in erster Instanz über die Durchführung des Verfahrens alleine nach seinem freien Ermessen. Das Verfahren gemäß den Ziffern 3 bis 11 dieses Paragraphen findet keine Anwendung für die erste Instanz.

b) Bei Verstößen gegen die Wettkampfbestimmungen, die zu einer Bestrafung durch den KV Aurich nach dem Strafenkatalog führen, erfolgt eine schriftliche Mitteilung an den betreffenden Verein. Der Ausspruch einer Strafe ist von keiner Frist abhängig. Hierfür gilt das nachfolgende Verfahren unter den Ziffern 3 bis 11 dieses § nicht. Der betroffene Verein erhält über die Strafe lediglich eine Mitteilung. Hiergegen kann Berufung zum Schiedsgericht eingelegt werden. Die Bestrafung gemäß III des Strafenkatalogs für eine fehlende Standbesetzung muss innerhalb von vier Wochen nach dem Wettkampf erfolgen, bei der der Verstoß festgestellt wurde.

c) In allen anderen Fällen hat die Einlegung des Protestes schriftlich unter Darlegung der Gründe innerhalb vierzehn Tagen nach dem Ereignis, das den Streit auslöst, beim 1. Vorsitzenden des Kreisverbandes zu erfolgen.

2.

a) Über den Protest bei Boßelwettkämpfen, sowie Bestrafungen nach dem Strafenkatalog entscheidet der Staffelleiter oder der Gebietsleiter oder der jeweilige Obmann.

b) Über den Protest in anderen Fällen entscheidet das Schiedsgericht als erste Instanz.

3. Der Vorsitzende des Schiedsgerichts bzw. Entscheidungsträger der ersten Instanz ist befugt, die Beilegung des Streitfalles zunächst durch gütliche Vereinbarung ohne Durchführung dieses Verfahrens zu versuchen. Hält das Schiedsgericht einstimmig den Protest, Widerspruch bzw. Berufung für offensichtlich unbegründet, so kann es die Einleitung des Verfahrens ablehnen.

4. Entscheidungen sind auf Grund mündlicher Verhandlungen zu fällen. Wenn die Beteiligten auf eine mündliche Verhandlung verzichten, kann eine Entscheidung im schriftlichen Verfahren getroffen werden.

5. Die notwendigen Erhebungen zur Vorbereitung der mündlichen Verhandlung haben durch das Schiedsgericht zu erfolgen. Ob und welche Zeugen zur mündlichen Verhandlung geladen werden, entscheidet das Schiedsgericht nach pflichtgemäßem Ermessen. Das gilt auch für mitgebrachte, aber nicht geladene Zeugen.

6. Der Termin zur mündlichen Verhandlung soll so angesetzt werden, dass eine Ladungsfrist von acht Tagen gewahrt ist. Bei Eilbedürftigkeit oder Zustimmung der Beteiligten kann die Ladungsfrist verkürzt werden.

7. Über jede Verhandlung ist ein Protokoll zu führen.

8. In der mündlichen Verhandlung ist den anwesenden Beteiligten Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Ist ein Beteiligter trotz Ladung in der mündlichen Verhandlung nicht erschienen, so kann die Verhandlung gegen ihn in Abwesenheit durchgeführt werden.

9. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden des Schiedsgerichts.

10. Die Entscheidung ist mit Gründen und Rechtsmittelbelehrung innerhalb von 14 Tagen schriftlich den Beteiligten bekannt zugeben. Die Frist kann durch den Vorsitzenden, bzw. Urteilsverfassenden bei Bedarf um 14 Tagen verlängert werden. Im Falle der Einstellung des Verfahrens ist eine Begründung ebenfalls erforderlich.

11. Jede Entscheidung ist mit einer Kostenentscheidung zu versehen. Im Falle der Einstellung des Verfahrens trägt die Kosten der Kreisverband.

## **§ 6 – Verfahren in Eilfällen**

1. Bei Sportveranstaltungen, die nur an einem Wochenende stattfinden, wird vom Vorstand ein Schiedsgericht vorher namentlich festgelegt. Die Mitglieder sollen dem Vorstand angehören oder aufgrund ihrer Position dazu geeignet sein. Der Vorsitzende des Schiedsgerichts wird von den Mitgliedern aus deren Mitte gewählt. Dieses Schiedsgericht ist nur für Entscheidungen in sportlichen Angelegenheiten zuständig.

2. Der Protest bei diesen sportlichen Veranstaltungen ist bei dem jeweiligen Obmann oder seinem Vertreter mündlich vorzutragen und zu begründen bis 30 Minuten nach Ende der jeweiligen Spielklasse.

3. Es gelten § 5 Absätze 3, 4 Satz 1, 5 und 7 sinngemäß.

4. Eine Bestrafung nach dem Strafenkatalog bei diesen Veranstaltungen erfolgt nach § 5 Absatz 1 b durch den jeweiligen Obmann im vereinfachten Verfahren ohne Anhörung des betroffenen Vereins an dem Veranstaltungstag.
5. Den Beteiligten ist in der mündlichen Verhandlung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Eine Ladung zur mündlichen Verhandlung erfolgt nur an Ort und Stelle an die anwesenden Beteiligten.
6. Die Entscheidung ergeht nach geheimer Beratung mündlich. Zur Mitwirkung und Abstimmung sind mindestens drei Mitglieder des Schiedsgerichts erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden des Schiedsgerichts.
7. Eine Entscheidung muss auf Verlangen eines Beteiligten schriftlich mit Begründung abgefasst werden. Die Frist hierfür beträgt vierzehn Tage und kann durch den Verfassenden bei Bedarf um vierzehn Tage verlängert werden.

### **§ 7 – Entscheidungen und Strafen**

1. Als Strafen können ausgesprochen werden:
  - a) Verwarnung
  - b) Verweis
  - c) eine Geldbuße bis 250,00 €
  - d) Spielsperren
2. Ein Fehlverhalten eines einzelnen Wurfers kann mit einer zeitlich befristeten Sperre geahndet werden.
3. Bei groben Verstößen gegen die allgemeinen Bedingungen kann neben der oben aufgeführten Sperre ein oder mehrere Spielergebnisse zum Nachteil des Vereins des Wurfers geändert werden.
4. Bei groben Verstößen der Vereinsführung oder anderen vertretungsberechtigten Personen des Vereins kann dieser zusätzlich vom Spielbetrieb mit einer oder mehreren Mannschaften für die Dauer von höchstens einer Saison ausgeschlossen werden und ist damit automatisch Absteiger der Klasse.
5. Die Sportgerichte können weiterhin Entscheidungen hinsichtlich der Wertung von Ergebnissen treffen.

### **§ 8 – Rechtsmittel**

1. Gegen die Entscheidung des Staffelleiters, Gebietsleiters und des jeweiligen Obmannes nach § 5 kann Berufung beim Schiedsgericht eingelegt werden. Die Berufung ist beim 1. Vorsitzenden des Kreisverbandes Aurich innerhalb von 7 Tagen nach Eingang der vorhergehenden Entscheidung einzulegen und ist gebührenpflichtig (50,00 €). Der Berufung ist der Einzahlungsbeleg beizufügen. Bankverbindung: Sparkasse Aurich-Norden (BLZ 283 500 00) Konto-Nr.: 180 169 56.
2. Gegen die Entscheidungen des Schiedsgerichts nach § 6 (Verfahren in Eilfällen) kann Berufung beim Schiedsgericht des Kreisverbandes Aurich eingelegt werden. Die Berufung ist innerhalb von 7 Tagen beim 1. Vorsitzenden des Kreisverbandes Aurich nach Eingang der vorhergehenden Entscheidung einzulegen und ist gebührenpflichtig ( 50,00 € ). Der Berufung ist der Einzahlungsbeleg beizufügen. Eine sportliche Entscheidung ist nicht anfechtbar. Eine Berufung kann sich nur auf eine Entscheidung auf einen Wiederholungsfall oder zur Klarstellung erstrecken.
3. Die Revision ist zulässig zur Rüge von Verfahrensfehlern wegen Verletzung der Vorschriften der Satzung des Kreisverbandes und/oder der Wettkampfbestimmungen und/oder der Sportgerichtsordnung. (z. B. Verletzung des rechtlichen Gehörs, falsche Besetzung des Schiedsgerichts). Die Revision ist beim Sportgerichtgericht des FKV innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Zugang der Entscheidung des Schiedsgerichtes schriftlich mit der entsprechenden Begründung einzureichen. Über die Zulässigkeit und Begründetheit der Revision entscheidet das Sportgericht des FKV nach deren Sportgerichtsordnung.

**§ 9 – Gebühren**

1. Unabhängig von der Protestgebühr können folgende Gebühren festgesetzt werden:
  - a) Verfahrenskosten.
  - b) Km-Gelder für die Mitglieder des Sportgerichts nach § 14 (1) der KV-Geschäftsordnung.
  - c) Verzehrkosten für die Mitglieder des Schiedsgerichts nach § 14 (3) der KV-Geschäftsordnung.
2. Die Entscheidung über die Einhaltung, teilweise oder völliger Rückzahlung der bei der Antragstellung hinterlegten Gebühren, erfolgt im Rahmen der Kostenentscheidung.
3. Kosten und Gebühren sind an die Kreisverbandskasse zu zahlen.

**§ 10 – Schlussbestimmungen**

Vereine und Vereinsmitglieder, die der Aufforderung der Erfüllung einer getroffenen Entscheidung nicht nachkommen, sind bis zur Erfüllung gesperrt und von allen Vergünstigungen ausgeschlossen. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Sportgerichtsordnung ungültig sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen.

**§ 11 – Inkrafttreten**

Vorstehende Sportgerichtsordnung wurde auf der Vertreterversammlung am 26.02.2010 beschlossen und gilt ab Saison 2009 / 2010.

## **Strafenkatalog des Kreisverbandes Aurich:**

### I. Bußgelder für Spielberichte:

- a) keine Passnummer
- b) falsche Passnummer
- c) falsches Ergebnis
- d) fehlende Unterschrift
- e) Protest ja/nein verschieden angekreuzt  
Gastgeber und Gast jeweils 5,00 €
- f) Spielberichte zu spät abgesandt  
pro angefangene Woche 2,50 €  
höchstens 10,00 €  
keinen Spielbericht 20,00 €
- g) Spielverlegung ohne Zustimmung des Staffelleiters jeder Verein 10,00 €
- h) Ergebnisse oder Verlegung nicht an die Pressestelle gegeben 2,50 €
- i) falscher Spielbericht bzw. unkorrektes Ausfüllen 5,00 €
- j) vorsätzliches Fälschen/falsch ausfüllen des Spielberichtes 50,00 €

II. Doppeleinsatz an einem Tag bzw. in einer Woche 10,00 € - Montag bis Sonntag -(laut Ansetzung auf aktuellem Spielplan), sowie 2 Wochen Spielsperre für die betroffene Person. Zusätzlich Punktabzug und Minuswürfe wie bei Nichtantritt. War eine evtl. Niederlage höher wie die vorgesehene Strafe, zählt das erzielte Ergebnis.

### III. Standbesetzung:

Fehlen bei einer vom Kreisverband oder Gebietsleiter angeordnete Standbesetzung, Abzug von 2 Pluspunkten für die ranghöchste Mannschaft des Vereins auf Kreisebene in der laufenden Saison bzw. bevorstehenden Saison. Bei ranggleichen Mannschaften (Frauen/Männer) wird die Männermannschaft herangezogen. Die Rangfolge ist wie in Anlage B III der Wettkampfbestimmungen. Außerdem: pro fehlende Person bis 5 Stunden 25,00 €  
pro fehlende Person über 5 Stunden 50,00 €

IV. Wanderpokale, Wanderplaketten und Wanderfahnen, bei Nichtrückgabe bis zur nächsten Jahreshauptversammlung 50,00 €

### V. Überregionale Wettkämpfe:

- a) Unentschuldigtes Fernbleiben einer Mannschaft.  
Spielsperre für diese Disziplin für 1 Jahr und 50,00 €
- b) unentschuldigtes Fernbleiben eines Werfers:  
Spielsperre für diese Disziplin für 1 Jahr -,-€

### VI. Meldungen:

- a) Für Nach-, Um- oder Abmeldungen je Boßelmannschaft 25,00 €  
(Frauen/Männer)
- b) Für Nach-, Um- oder Abmeldungen je Boßelmannschaft 10,00 €  
(Jugend)
- c) Für "aus der Wertung nehmen" pro Boßelmannschaft 50,00 €  
(Frauen/Männer)
- d) Für "aus der Wertung nehmen" pro Boßelmannschaft 10,00 €  
(Jugend)

### VII. Sonstiges:

- a) Sonstige Verstöße gegen die Wettkampfbestimmungen von 5,00 bis 50,00 €